

II- 4306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/43-Pr.2/86

Wien, 4. Juni 1986

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1979 / AB

1986 -06- 06

Parlament

zu 2016 / J

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Rieder, Mag. Kabas und Genossen vom 15. April 1986, Nr. 2016/J, betreffend Weiterungen im Bundesländerversicherungs-Skandal, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Mit Schreiben vom 9. Juni 1981 beantragte die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft den Erwerb der Firma Gebrüder Niederl OHG, die Eigentümerin des Hotels Rohrmooserhof in Rohrmoos bei Schladming ist, sowie die Widmung dieser Beteiligung zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten gemäß § 78 VAG, BGBl.Nr. 569/1978.

Dem Versicherungsunternehmen wurde dieses Unternehmen zu einem Kaufpreis von S 19,160.000,-- angeboten. Aus den der VAB vom Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Jahresabschlüssen der Jahre 1978 und 1979 ergaben sich äußerst schlechte wirtschaftliche Verhältnisse der OHG, sodaß die für Kapitalanlagen erforderliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals bei dieser Beteiligung nicht gewährleistet erschien.

Anlässlich einer Vorsprache des Herrn Landeshauptmannes a.D.

Dr. Friedrich Niederl bei der Versicherungsaufsichtsbehörde am 29. 6. 1981 wurden die Rechtslage und die Kapitalanlagevorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes diesem genau dargelegt. Landeshauptmann a.D. Dr. Niederl

- 2 -

hat bei der Vorsprache letztlich für die ablehnende Haltung des Bundesministeriums für Finanzen Verständnis gezeigt. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft habe ihm den Erwerb allerdings schon vor zwei Jahren in Aussicht gestellt, ohne jedoch auf die Genehmigungspflicht hinzuweisen.

Mit Schreiben vom 6. Juli 1981 hat die Versicherungsaufsichtsbehörde das Ansuchen der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft abgelehnt, da "der Erwerb einer erkennbar verlustträchtigen und mit hohen Verbindlichkeiten belasteten Gesellschaft geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden". In weiterer Folge wurde das Bundesministerium für Finanzen in dieser Angelegenheit nicht mehr befaßt.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage das Versicherungsunternehmen am 25. April 1986 erneut befragt, welche Motive für die Antragstellung vorlagen. Dazu teilte Direktor Dr. Ramberger mit, der Antrag auf Erwerb der Gebrüder Niederl OHG sei von Generaldirektor Dr. Ruso im Mai oder Juni 1981 persönlich veranlaßt worden. Weiters teilte Dr. Ramberger mit, Dr. Ruso sei sich bereits zu diesem Zeitpunkt dessen bewußt gewesen, daß die Erteilung einer Genehmigung dieser Beteiligung durch das Bundesministerium für Finanzen aussichtslos ist. Warum Dr. Ruso trotzdem auf einen Antrag bestand, ist Dr. Ramberger unbekannt. Der Aufsichtsrat des Versicherungsunternehmens sei in dieser Angelegenheit zu keinem Zeitpunkt befaßt worden. Schriftliche Unterlagen über die Beweggründe, die zur Antragstellung geführt haben, liegen weder dem Versicherungsunternehmen noch dem Bundesministerium für Finanzen vor.

Zu 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen erlangte erst im März 1986 im Zuge der Ermittlungen bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Kenntnis von der Zahlung einer "Abstandssumme" an die Herren Friedrich und Walter Niederl, die sich laut Aussage des Herrn RA Dr. Bock vom 25. 4. 1986 auf S 4,970.000,-- belaufen soll.

- 3 -

Zu 3.:

Überprüfungen der Jahresabschlüsse der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft haben in der Krankenversicherung, vor allem aber in der Schaden- und Unfallversicherung Verlustentwicklungen erkennen lassen. Bilanzanalysen zur Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zeigten keine unmittelbaren Verbesserungsmöglichkeiten.

Zur Sicherung der dauernden und sofortigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen haben Versicherungsunternehmen in dieser Höhe über ausreichende Kapitalanlagen zu verfügen. Die darüber hinaus erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Versicherungsunternehmens, bilden die Eigenmittel.

Das Bundesministerium für Finanzen verlangte deshalb von der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft im Jahre 1983 eine Grundkapitalerhöhung - bei voller Einzahlung - von 120 Mio. S auf mindestens 300 Mio. S, bis längstens 31. Dezember 1985. Gleichzeitig war die Gewinnausschüttung für ein Geschäftsjahr untersagt.

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft, die zu den größten unseres Landes gehört und über mehr als 900 Mio. S Eigenmittel verfügt, muß 1986 neuerlich eine Grundkapitalerhöhung vornehmen, weil

1. für die strafbaren Handlungen des ehemaligen Generaldirektors Dr. Ruso allein und zur Gänze die Aktionäre aufzukommen haben  
und
2. eine in Ausarbeitung befindliche Novelle zum VAG, die in der 2. Hälfte dieses Jahres einer parlamentarischen Behandlung zugeführt werden und mit Wirkung ab 1. Jänner 1987 in Kraft treten soll, für Versicherungsunternehmen nach der Größe des Versicherungsbetriebes zu berechnende Mindesteigenmittel vorsieht.

Es wird dabei Sorge zu tragen sein, daß die Versicherten in keiner wie immer gearteten Weise die von Dr. Ruso verursachten Schäden mittragen.

Zu 4. und 5.:

Das geltende Versicherungsaufsichtsgesetz enthält zwar keine ausdrücklich verpflichtenden Vorschriften für Versicherungsunternehmen, innerbetriebliche Kontrollsysteme einzurichten.

Interne Kontrollsysteme sind grundsätzlich ein Instrument und Entscheidungshilfe der Geschäftsleitung. Sie sind bei großen Versicherungsunternehmen heute weitgehend eingerichtet. Die Einführung einer Innenrevision wurde bei der Bundesländer-Versicherung deshalb verlangt, weil die Versicherungsaufsichtsbehörde die Meinung vertrat, daß ein Unternehmen dieser Branche und dieser Größe über eine wirksame Innenrevision verfügen sollte.

Die jährlichen Analysen von Betriebsergebnissen der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft hatten die Versicherungsaufsichtsbehörde veranlaßt, über die routinemäßige Überwachungstätigkeit hinausgehend, Prüfungen durchzuführen. Durch die wirtschaftliche Gesamtsituation sowie die Organisation des Unternehmens befaßte sich die Versicherungsaufsichtsbehörde auch mit der Innenrevision. Im Zuge der Prüfungstätigkeiten wurde wiederholt der Ausbau der bestehenden Revision für Teilbereiche zu einer effizienten Innenrevision, insbesondere die umfassende Ausweitung der EDV-Revisionsprogramme verlangt. Die Innenrevision unterstand, wie dies in der Branche der Regelfall ist, auch bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft, ausschließlich dem Generaldirektor.

Die in der Antwort zu 2. der gegenständlichen Anfrage erwähnte Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz sieht für die Versicherungsunternehmen auch die Einrichtung einer umfassenden internen Kontrolle zwingend vor. Wesentlich zur Funktionsfähigkeit der internen Kontrolle soll die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstandes beitragen.

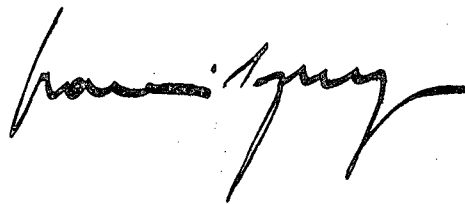
- 5 -

Zu 6.:

Prüfungsgegenstand der seit 10. März 1986 laufenden Prüfung der Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungsaktiengesellschaft durch die Versicherungsaufsichtsbehörde ist auch die Rückversicherung. Es wird selbstverständlich geprüft, inwieweit die Malversationen Dr. Rusos im Schadenbereich auch Auswirkungen auf die Rückversicherungsbeziehungen haben bzw. haben können.

Das Rückversicherungsgeschäft beruht weltweit sehr wesentlich auf den Grundsätzen von Treu und Glauben. Die Versicherungsaufsichtsbehörde forderte daher sofort nach Bekanntwerden dieser Malversationen im Interesse des Versicherten-schutzes und der gesamten österreichischen Versicherungswirtschaft, die Verständigung der betroffenen Rückversicherer.

Der neue Vorstand des Versicherungsunternehmens hat daraufhin umgehend den Rückversicherern schriftlich die verbindliche und unverzügliche Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens zugesagt. Die Einhaltung dieser Zusagen bzw. die Richtigstellung der Abrechnungen wird von der Versicherungsaufsichtsbehörde genauest überprüft werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. H. H. H.', written in a cursive style.